

LEGENDE Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BBauG) Textliche Festsetzungen In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt: Firstrichtung zwingend 1. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u> $(\S 9 \text{ Abs. (1)} + (2) \text{ BBauG und BauNVO})$ Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. (1) Nr. 11 BBauG Bauliche Nutzung Straßenbegrenzungslinie 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.(1) Nr.1 BBauG Gehweg und §§ 1-15 BauNVO) siehe Einschrieb im Lageplan VB Fahrbahn mit Straßenachse und Visierbruch - . ---- . ---- . Gliederung des Baugebietes (§ 1 Abs. (5) BauNVO) Im Gebiet MD 2 sind Betriebe nach § 5 Abs. (2) 430,63 Nr. 6 u. 7 nicht zulässig Straßenbegrenzungslinie 1.1.3 <u>Maß der baulichen Nutzung</u> (§§ 16 - 21a BauNVO) wie im Lageplan angegeben 1.1.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.(7) Nr. 13 BBauG) u. (8) LBO) wie im Lageplan angegeben $-\diamond - \diamond - \diamond - \diamond - W = Wasserleitung$ Bauweise (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG u. § 22 BauNVO) wie im Lageplan angegeben $-\diamond - \diamond - \diamond - \diamond - S = Strom$ Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 flächen (§ 9 Abs. (1) Nr. 10 BBauG) Hauptfirstrichtung entsprechend dem Eintrag im Lageplan

im Sinne von § 14 Abs. (1) BauNVO sind, soweit Gebäude, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. (1) Nr. 4 bzw. Nr. 22 BBauG und § 12 BauNVO) Mit Garagen muß zwischen dem öffentlichen Verkehrsraum und der Garageneinfahrt ein Mindestabstand von 5,00 m (Stauraum) eingehalten werden. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. (1) Nr. 11 BBauG) Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbind-

Sichtfelder (§ 9 Abs. (1) Nr. 10 BBauC) sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden Nutzung (z.B. Stellplätze) freizuhalten. Eine etwaige Bepflanzung oder Einfriedigung darf die Höhe von 0,80 m über der Fahrbahn- bzw. Gehwegdecke nicht überschreiten.

Leitungsrechte (§ 9 Abs. (1) Nr. 21 BBauG) Die im Plan vorgesehenen Leitungsrechte wurden zu Gunsten der Neckarwerke Esslingen und des Zweckverbandes Landeswasserversorgung festgesetzt.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 Abs. (6) LBO) Dachform und Dacheindeckung (§ 111 Abs. (1) Nr.1 LBO) Bei den Hauptgebäuden Satteldächer. Die Dachdeckung ist in naturroter oder rotbrauner Farbe auszuführen. Grelle Außenfarben sind zu vermeiden.

Dachneigung (§ 111 Abs. (1) Nr. 1 LBO) Die Dachneigung wird nicht besonders festgesetzt. Sie ist der vorhandenen Bebauung anzugleichen. Soweit in der Nachbarschaft vorhanden, können für Garagen ausnahmsweise Pult- und Flachdächer zugelassen werden.

Aufzuhebende Festsetzungen Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes zum BBPL "Steinene" bestehende bauliche Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes neu geregelt oder außer

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. (1) Nr. 1 BBauG und §§ 1 - 15 BauNVO) Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. (1) Nr. 1 BBauG und §§ 16 - 21 BauNVO)

2 Vollgeschosse maximal

Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abg.5 BauNVO) Bauweise (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG)

Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. (1) Nr.1 LBO)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BBauG)

überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BBauG) L_____Daugrenze (§ 23 Abs. (3) BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BBauG)

Führung unterirdischer Versorungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs.(2) Nr. 4 und § 9 Abs.(1)

Sichtflächen - von der Bebauung freizuhaltende Grundstücks-

LR Sod W _____ Leitungsrechte (§ 9 Abs.(1) Nr. 21 BBauG für Stromkabel und Wasserleitung

_____ bestehende Flurstücksgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. (7) BBauG)

VERFAHRENSVERMERKE

Beschlußfassung über Aufstellung des Bebauungsplanes und öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.(1) BBauG am

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß (§ 2 a Abs.(1) vom bis

Feststellungsbeschluß des Entwurfes

am

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a Absatz (6) BBauG öffentlich ausgelegt

vom bis

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht

am bzw. in der Zeit vom bis

durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen

am

Genehmigt gemäß § 11 BBauG

| VOM | •••••• | mit Erlaß |
|-----|--------|-----------|
| vom | •••••• | Nr |

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG

| vom | hie |
|-----|---------|
| | bis |

Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht

am bzw. in der Zeit vom bis

durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren

In Kraft getreten und rechtsverbindlich

seit

************ Bürgermeister



Manstab 1: 500

Höhenbezugssystem : Altes System

BEGRÜNDUNG

zur Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Steinene" - Satzung vom 18.8.1977 -

der Gemeinde Wäschenbeuren (§ 9 Abs. 8 BBauG)

Durch Satzung vom 18.8.1977 wurde der Bebauungsplan "Steinene" für einen Teilbereich zwischen Wäscherhof-und Mozartstraße geändert. Die für diesen Teilbereich ausgewiesene Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" ist nach neuer Rechtssprechung nicht ausreichend. Für den in diesem Planungsteilbereich befindlichen Handwerksbetrieb und für den außerdem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb muß die Möglichkeit der Anpassung an moderne Betriebserfordernisse (nicht Kapazitätsausweitung) gegeben sein. Es bedarf daher der Umwandlung von "WA" in "MD".

Wäschenbeuren, den

and the second of the second o

Maier Bürgermeister

Kreis Göppingen

Gemeinde Wäschenbeuren Gemarkung Wäschenbeuren

Deckblatt zum BEBAUUNGSPLAN "STEINENE"

Lageplan u. Texttei



Gefertigt :

Donzdorf, den 30. Juni 1982 Verm. u. Jng. Büro Thomas Straub

